

Steuernummer 27/658/51734
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt für Körperschaften I
Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
 000003284 30.07.09

DONATIO AMICA
 Freude am Spenden e. V.
 c/o Pablo Zerm
 Boddinstraße 20
 12053 Berlin

Bescheid für 2008

über

**Körperschaftsteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
 Abrechnung (Stichtag 23.07.2009)
 bereits getilgt.....
 es verbleiben.....

Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind wie bisher nicht zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	0
Gesamtbetrag der Einkünfte	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	0

Berechnung der Körperschaftsteuer

	€
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	0

101103

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2008 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 30.07.2009

E r l ä u t e r u n g e n

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr.3 A0 vorläufig hinsichtlich
- des verfassungsgemäßen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S.69).

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält, wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.

